

Bildungsausschuss am 22.11.2018

Sprechvermerk von Herrn Detlef Placzek, Präsident des Landesamtes für
Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz

zu TOP 5a. „Überprüfung der Betriebserlaubnis der Al-Nur Kindertagesstätte
Mainz“ (Antrag der Fraktion der CDU nach § 76 Abs. 2 GOLT)
und TOP 5b. „Mainzer Kita unter Islamismus-Verdacht“ (Antrag der Fraktion
der AfD nach § 76 Abs. 2 GOLT)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren Abgeordnete,

die Kindertagesstätte Al Nur ist die erste und einzige muslimische
Kindertagesstätte in Rheinland-Pfalz und hat wie alle Kindertagesstätten in
der Bundesrepublik eine Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII.
Eine spezielle Rechtsgrundlage für Kitas gibt es nicht, genauso wenig wie
eine spezielle Landesregelung für Einrichtungen.

Jede und jeder, der eine Einrichtung betreiben möchte, in der Kinder oder
Jugendliche betreut werden, benötigt eine Erlaubnis auf der Grundlage des §
45 SGB VIII.

Dies gilt für stationäre Heime der Jugendhilfe ebenso wie für Internate und
Kindertagesstätten.

Die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis sind im § 45 SGB VIII
einheitlich für das gesamte Gebiet der Bundesrepublik Deutschland geregelt.

Dort ist geregelt, dass:

- Die Räumlichkeiten für die Betreuung geeignet sein müssen.
- Pädagogische Fachkräfte zur Verfügung stehen müssen und der
Träger wirtschaftlich in der Lage sein muss, den Betrieb zu führen.

- Darüber hinaus muss eine pädagogische Konzeption vorliegen, aus der sich ergibt, welche Rahmenbedingungen und Werte Grundlage für die Betreuung sind.
- Als weitere wichtige Voraussetzung hat der Gesetzgeber geregelt, dass die gesellschaftliche und sprachliche Integration der Kinder und Jugendlichen unterstützt wird.

Dieser Punkt ist im hier vorliegenden Fall von besonderer Bedeutung.

Der Träger einer Einrichtung ist in erster Linie verantwortlich dafür, dass das Wohl der Kinder in der Einrichtung gewährleistet und die gesetzlichen Voraussetzungen – so wie ich sie oben genannt habe – umgesetzt werden. Die Erlaubnisbehörde berät und unterstützt.

Ist der Träger nicht willens oder in der Lage, die Voraussetzungen zu schaffen, um das Kindeswohl zu gewährleisten, muss die Erlaubnisbehörde eingreifen – bis hin zum Entzug der Betriebserlaubnis als letztes Mittel.

Um das hohe Schutzgut „Kindeswohl“ sicherzustellen, werden an den Träger hohe Erwartungen gerichtet.

Will jemand Kinder oder Jugendliche in seiner Verantwortung betreuen, so muss er „zuverlässig“ im Rechtssinne sein.

Der Träger ist derjenige, der in erster Linie für das Kindeswohl in einer Einrichtung verantwortlich ist (so das Sächsische Obergericht, Beschluss vom 21. August 2017– 4 A 372/16–, juris in seinem Orientierungssatz).

Diese Voraussetzung ist in der aktuell geltenden Regelung des § 45 SGB VIII nicht ausdrücklich enthalten.

Es ist einhellige Meinung in Rechtsprechung und Kommentierung, dass die Zuverlässigkeit des Trägers unerlässliche Voraussetzung für die Erteilung der Betriebserlaubnis und die Fortführung des Betriebes ist.

Aus diesem Grund hat der Bundesgesetzgeber in seinem Entwurf zur Änderung des Kinder- und Jugendhilferechtes aus dem Jahr 2017 eine entsprechende Ergänzung aufgenommen.

Zu einer Verabschiedung des Gesetzes ist es aber bisher nicht gekommen.

In § 47 SGB VIII ist geregelt, dass der Träger einer solchen Einrichtung die Betriebserlaubnisbehörde unverzüglich zu informieren hat, wenn es Entwicklungen gibt, die negativen Einfluss auf das Kindeswohl haben können. Grund hierfür ist, dass die Erlaubnisbehörde bereits in einem frühen Stadium informiert wird und es ihr so möglich ist, auf negative Entwicklungsprozesse rechtzeitig zu reagieren (so in der Gesetzesbegründung zum Bundeskinderschutzgesetz am 22.12.2011).

Im Fall der Kita Al Nur waren sich alle Beteiligten – auch der Träger – vor Aufnahme des Betriebs einig, dass es sich um ein besonderes Projekt handelt. Der Arab Nil-Rhein Verein e. V., der Träger der Kindertagesstätte, hat in seiner Satzung die Förderung der Integration ausdrücklich aufgeführt (2.3 der Satzung vom 13.12.2015 – ebenso in der vorangegangenen Satzung). Da zu erwarten stand, dass ausschließlich oder zumindest überwiegend Kinder aus muslimischen Familien die Kindertagesstätte besuchen, war die Förderung der Integration in besonderem Maße in den Blick zu nehmen. Die Kita hatte deshalb einen wissenschaftlichen Beirat, der sie begleiten und beraten sollte. Zudem sollte ein Austausch mit anderen Kitas kommunaler und kirchlicher Träger erfolgen. Dies ist auch so in der Betriebserlaubnis als Auflage festgeschrieben und vom Träger akzeptiert.

Die gesetzliche Regelung, dass die gesellschaftliche Integration unterstützt werden muss, zielt auf Träger, die „sich so in der Gesellschaft auf Basis von nicht mit dem Grundgesetz übereinstimmenden Wertvorstellungen abschotten, dass sie quasi Teil einer Parallelgesellschaft werden“, so das Sächsische OVG (a. a. O., Rn. 6 m. w. N.- in seiner Entscheidung zur Verweigerung einer Betriebserlaubnis an einen Träger mit salafistischer Orientierung).

Das Gericht führt aus, dass „die Zugehörigkeit dieser religiösen Strömungen, zumindest in dieser herausgehobenen Position, „darauf schließen lassen, dass eine gesellschaftliche Integration in einer von einem solchen Träger geführten Einrichtung nicht unterstützt werden. Das Glaubensverständnis der Salafisten bestehe u. a. in der Überzeugung, dass Gott der einzige legitime souveräne Gesetzgeber sei [...]. Ein gesellschaftlich-integrativer Ansatz werde gerade nicht verfolgt. Dies allein rechtfertigt bereits die Versagung der Betriebserlaubnis.“ (Sächsisches OVG, a. a. O., Rn. 2)

Die Betriebserlaubnis für die Kita war im November 2008 erteilt worden; damals für eine Gruppe mit höchstens 25 Kindern ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt. Im Februar 2009 wurden die ersten Kinder aufgenommen. Die Kindertagesstätte wurde von Anfang an von der Betriebserlaubnisbehörde intensiv begleitet. Ein erster, öffentlicher Hinweis auf eine Nähe zum Salafismus fand zum Jahreswechsel 2012/2013 statt. Es kam zu einem Auftritt des umstrittenen Predigers Al Arifi in den Räumlichkeiten des Vereins. Im Nachgang distanzierte sich der Verein.

Der Verein wurde, wie der Gesetzgeber vorschreibt, während des Betriebs von der Betriebserlaubnisbehörde beraten. Vor allem dann, wenn in einer Einrichtung Mängel festgestellt werden, soll die zuständige Behörde über die Beseitigung der Mängel beraten. Dies ist auch im hier vorliegenden Fall geschehen, so wie dies bei allen Kindertagesstätten gehandhabt wird.

Der Träger wurde auf seine Verantwortung und Aufgaben hingewiesen. Die Einrichtung wurde umfassend begleitet. In der Verantwortung eines Trägers liegt es, jegliche Entwicklungen, Sachverhalte und Hinweise, die eine Kindeswohlgefährdung erwarten lassen könnten, umgehend der Betriebserlaubnisbehörde mitzuteilen, § 47 Nr. 2 SGB VIII. Die notwendige vertrauensvolle Zusammenarbeit zum Wohl der Kinder kann nur dann gelingen, wenn der Träger dieser Aufgabe nachkommt. Die Ansprechpartner beim Landesamt waren allen Verantwortlichen in der Kita, insbesondere dem Trägervertreter und der pädagogischen Leitung persönlich bekannt. Erst im

Herbst 2018 wurden der Betriebserlaubnisbehörde weitere Sachverhalte und Kontakte zur Muslimbruderschaft und zur salafistischen Bewegung bekannt, z. B.:

- Im Jahr 2015 soll der Verein an einem Stand am Interkulturellen Fest in Mainz eine Schrift, die aufgrund Ihres Inhalts von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien aufgenommen wurde, verteilt haben.
- Zuletzt konnte der Presse entnommen werden, dass eine Zusammenarbeit mit der Online-Universität von Bilal Philips bestand. Dieser wird dem salafistischen Spektrum zugeordnet. Nach einem gemeinsamen Auftritt mit dem Salafismusprediger Pierre Vogel wurde er aus Deutschland ausgewiesen.

Auch diese Sachverhalte hatte die Betriebserlaubnisbehörde aus anderen öffentlich zugänglichen Quellen erfahren. Von Seiten des Trägers wurde dies nicht mitgeteilt. Es verfestigt sich nun der Eindruck, dass der Arab Nil-Rhein Verein als Träger der Kindertagesstätte und vertreten durch seinen Vorsitzenden immer dann Sachverhalte und Kontakte einräumt, wenn diese bekannt werden. Dann erfolgt eine Distanzierung.

Aus diesem Grund hat sich, nach Bekanntwerden weiterer Kontakte und Sachverhalte, nun das Landesamt als Betriebserlaubnisbehörde dazu entschlossen, ein förmliches Anhörungsverfahren gemäß § 24 SGB X einzuleiten. Dies ist gesetzlich vorgeschrieben, ein Ausfluss eines fairen Verfahrens und gibt den jeweils Betroffenen Gelegenheit dazu, sich zu den entscheidungserheblichen Sachverhalten zu äußern. Erst nach Durchführung der Anhörung kann nach Abwägung aller Belange eine Entscheidung getroffen werden.

Muss einer Einrichtung die Betriebserlaubnis entzogen werden, so regelt § 45 Abs. 7 SGB VIII, dass Widerspruch und Klage keine aufschiebende Wirkung haben. Dies bedeutet, dass die Entziehung der Betriebserlaubnis sofort wirksam wird. Um das Wohl der Kinder auch in einer solchen Situation zu gewährleisten, hat die Betriebserlaubnisbehörde die Möglichkeit, angemessene Fristen zu gewähren.

Damit können die Wechsel der Betreuungsmöglichkeiten, die mit einer solchen Maßnahme immer verbunden sind, für die Kinder und die Familien möglichst schonend gestaltet werden. Auf die Bedürfnisse der Kinder ist immer in besonderem Maße Rücksicht zu nehmen.